



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6120-010918**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der Mehrwertsteuersatz auf Lebensmittel mit dem EU-Bio-Siegel auf 0 % gesenkt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen, dass bei der Produktion von Lebensmitteln soziale Kosten und Umweltschäden entstünden, welche die gegenwärtigen Lebensmittelpreise nicht abbildeten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass laut wissenschaftlicher Berechnungen konventionell erzeugte Lebensmittel signifikant höhere Umweltschäden erzeugten als solche aus ökologischer Landwirtschaft. Die derzeitigen Mehrwertsteuersätze von 7 % und 19 %, die sowohl für konventionelle Produkte als auch für Biolebensmittel gleichermaßen erhoben würden, setzten keine Anreize für nachhaltigen Konsum. Viele Bundesbürgerinnen und Bundesbürger könnten sich Bio-Lebensmittel nicht leisten. Um das Ziel, den Anteil von Ökolandbau von einem Anteil von 10,8 % auf 30 % zu steigern sowie Umweltschäden und Emissionen zu senken, sei eine Reform in der vorgeschlagenen Weise ein schnell wirksames Instrument.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Ihr schlossen sich online 399 Mitzeichnende an, und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zur Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach der Systematik des Umsatzsteuerrechts Nahrungsmittel bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Nicht ermäßigt besteuert werden Getränke (mit der Ausnahme von Milch, bestimmten Milchmischgetränken und Leitungswasser). Die Steuerermäßigung für die Lieferung von Lebensmitteln dient in erster Linie der Schonung des soziokulturellen Existenzminimums.

Weiter ist zu beachten, dass bei der Differenzierung von Steuersätzen auf die Lieferung von Lebensmitteln der Grundsatz der Neutralität Anwendung findet. Dieser lässt es nicht zu, gleichartige Leistungen, die miteinander im Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln.

Ob Gegenstände in diesem Sinne gleichartig sind, ist aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu betrachten. Gegenstände sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben, in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung zwischen diesen Gegenständen nicht erheblich beeinflusst.

Es kommt hinsichtlich des zu prüfenden Vorschlags einer Mehrwertsteuersenkung auf 0 % für Lebensmittel mit dem EU-Bio-Siegel entscheidend darauf an, ob die Tatsache, dass das Lebensmittel aus ökologischem Landbau stammt, aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers maßgebend für seine Kaufentscheidung ist. Sollte allerdings gegenseitige Ersetzbarkeit anzunehmen sein, z. B. Bio-Äpfel gegenüber Äpfeln aus konventionellem Anbau, sich also das Produktionsverfahren für den Durchschnittsverbraucher als nicht entscheidend erweisen, so würde seine Entscheidung durch die Anwendung verschiedener Mehrwertsteuersätze beeinflusst; der Grundsatz der Neutralität sei somit verletzt.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses spricht allerdings die statistisch belegte zunehmende Bedeutung von Bio-Siegeln für die Kaufentscheidung gegen die Annahme einer gegenseitigen Ersetzbarkeit von konventionellen Lebensmitteln und solchen aus ökologischem Landbau mit EU-Bio-Siegel. Ausweislich des letzten auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlichten Ernährungsreports „Deutschland, wie es isst – Der BMEL-Ernährungsreport 2021“ (S. 17) und des entsprechenden Reports von 2021 der „forsa Politik und Sozialforschung



GmbH“ (S. 41) achteten 64 % der Befragten immer/meistens beim Einkauf von Lebensmitteln auf des EU-Bio-Siegel für Produkte aus ökologischem Landbau nach den EU-Rechtsvorschriften. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass eine Differenzierung der Mehrwertsteuersätze nach Lebensmitteln aus ökologischem Landbau mit EU-Bio-Siegel und konventionell angebauten Lebensmitteln mit dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer vereinbar sein dürfte.

Der Petitionsausschuss kann den Vorschlag aber dennoch aus anderen Gründen nicht unterstützen. Denn zum einen ist es zweifelhaft, ob eine weitere Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes tatsächlich ein geeignetes Mittel zur nachhaltigen Senkung der Lebensmittelpreise darstellt, damit ein Anreiz für nachhaltige Produkte geschaffen wird und Bioprodukte im Sinne der Petition tatsächlich für breitere Bevölkerungsschichten erschwinglicher sind. Es ist nämlich keineswegs sicher, dass ein gesetzgeberisches Handeln im Sinne einer entsprechenden Änderung der Mehrwertsteuersätze tatsächlich und vor allem dauerhaft zu niedrigeren Preisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen wird.

Hinzu kommt zum anderen – wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme des Weiteren zutreffend angemerkt hat – die Problematik der Administrierbarkeit einer unterschiedlichen Besteuerung von Lebensmitteln nach ihrem Produktionsverfahren. Eine Differenzierung des Umsatzsteuersatzes bei Lebensmitteln nach der Biozertifizierung dürfte mit sehr hohem Bürokratieaufwand sowohl für Unternehmerinnen und Unternehmer als auch für die Verwaltung verbunden sein. Nach alledem vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.